

Scholtz , Hellmut D.

Article — Digitized Version

Erbe anstatt Rente? - Eine kritische Analyse -

Die Rentenversicherung

Suggested Citation: Scholtz , Hellmut D. (2012) : Erbe anstatt Rente? - Eine kritische Analyse -, Die Rentenversicherung, ISSN 0340-5753, Asgard-Verlag, St. Augustin, Vol. 53, Iss. 8, pp. 154-157

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/93248>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Erbe anstatt Rente?

– Eine kritische Analyse –

Von Hellmut D. Scholtz

Ausgehend von verschiedenen Untersuchungen zum Erbgeschehen in Deutschland setzt sich die folgende Abhandlung kritisch mit den Forschungsergebnissen und der Frage auseinander, inwieweit sich das Volumen an Erbschaften für eine Entlastung der Beitragszahler zur gesetzlichen Rentenversicherung eignet.

Ausgangslage

„Im Durchschnitt werden 300.000 Euro vererbt!“ So titelte die FAZ 2011.¹ Sie nahm damit Bezug auf eine Un-

tersuchung des Deutschen Instituts für Altersvorsorge (DIA) vom 15. Juni des gleichen Jahres. Aus dem Forschungsbericht für das Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) der Deutschen Rentenversicherung Bund „Die Relevanz von Erbschaften für die Alterssicherung“ von 2010 geht hervor, dass diese Erbschaften sich pro Jahr sogar auf bis zu 300.000.000.000 (= 300 Mrd.) Euro summieren könnten.² In der Größenordnung entspricht diese Erbsumme damit in etwa 120 Prozent der gesamten jährlichen Rentenausgaben der GRV.³

Angesichts dieser Höhe der Erbschaften stellt sich natürlich die Frage, ob die Rente der Versicherten der GRV

nicht besser über die jeweils eigenen Erbansprüche gesichert werden könnte. Die „Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung“ wäre dann kein Diskussionsthema mehr. Solche Überlegungen sind allerdings nicht neu. Schon der sächsische Ministerpräsident Kurt Biedenkopf hatte vor über zehn Jahren für eine solche Lösung plädiert.

Aus den Berichten des DIA und des FNA geht hervor, dass ein allgemeiner Ersatz der Rentenansprüche Einzelner und auch insgesamt durch Erbschaften jetzt und auch in absehbarer Zeit trotz

1 FAZ am 16. Juni 2011.

2 FNA 2010, S. 5.

3 DRV-Schriften 2011, Bd. 22, S. 229.

der erwähnten hohen Erbschaftsbeträge nicht möglich ist. Wie kommen die Experten nun zu diesem überraschenden Ergebnis?

Problemstellung

Von Anfang an stand bei den Untersuchungen der Institute die Problematik im Raum, dass in der Zukunft wegen der demografischen Veränderungen die Rentenausgaben steigen werden und das Rentenniveau fallen wird. Folglich sind auch die Finanzierung der Ausgaben an sich und die volkswirtschaftlichen Implikationen problematisch. Dieser Sachverhalt könnte angesichts der Rentenrechtsentwicklung, der vorhandenen gravierenden Brüche in den Erwerbsbiografien, der Entwicklungen in den Familienbiografien (Scheidungen etc.) und der unklaren Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt zu einer wesentlichen sozialen Differenzierung der Rentenberechtigten führen. Hinzu kämen Differenzierungen durch regionale Probleme hinsichtlich der zu erwartenden unterschiedlichen Entwicklungen in Westdeutschland und in den neuen Bundesländern sowie ein verschiedenartiges Sparverhalten je nach Einkommen und Vermögen.

Als Konsequenz leiten sich aus diesen Problematiken daher folgende Fragestellungen ab:

- Wie ist die Erbschaftshöhe und ihre Differenzierung in den verschiedenen sozialen Gruppen?
- Wie sieht das Verbrauchsverhalten beim Anfall von Erbschaften aus?
- Besteht eine grundsätzliche Eignung der Erbschaften als Ersatz für Beiträge und Renten?
- Ist Vermeidung von Armut auf der Grundlage von Erbschaften möglich?
- Wie sieht es mit der Anrechnung von Erbschaften auf Renten aus?

Ergebnisse der Untersuchung

Grundsätzlich stellten die Autoren der o.a. Veröffentlichungen fest, dass die Datengrundlagen lückenhaft und zum Teil veraltet sind und die Ergebnisse ihrer Forschung daher nur unter bestimmten Annahmen gelten. Hervorzuheben ist ferner, dass die verschiedenen herange-

zogenen Quellen nicht auf die Renten einzelner Personen abstellen, sondern in vielen Fällen stellt das Haushaltseinkommen die Grundlage der Untersuchungen dar.⁴ Dieser Sachverhalt schränkt die Aussagefähigkeit der Ergebnisse naturgemäß ein. Das Thema der Erbschaften bleibt für die Zukunft daher weiterhin ein interessantes Forschungsobjekt. Trotz allem haben auch die jetzt vorgelegten Ergebnisse im Rahmen der getroffenen Annahmen bereits eine wesentliche Bedeutung für mögliche Gesetzesvorhaben.

Die ermittelten Ergebnisse sind im Einzelnen wie folgt: Grundsätzlich besteht ein großer Unterschied in der Häufigkeit von Erbfällen von einiger Bedeutung und der Höhe der Erbschaftssummen zwischen Mitgliedern der GRV einerseits und Nichtmitgliedern andererseits. Für eine überschlägige Beurteilung leistet der Durchschnitt, also das arithmetische Mittel der Volumina, hier gute Dienste. Die Schiefe bei der Erbsummenverteilung kommt aber innerhalb der betrachteten Gruppen besonders zur Geltung. So zeigt es sich, dass die Durchschnittsbeträge der Erbschaften dann praktisch überhaupt keinen Aussagewert besitzen. Der Median scheint hier daher eine geeignetere Größe darzustellen. Dieser wird wie folgt ermittelt: Es werden alle Erbschaften der Höhe nach sortiert. Anschließend wird aus dieser Rangreihe jener Wert ermittelt, unter dem 50 Prozent aller Fälle liegen.

So ergibt sich in den alten Bundesländern für einen Fünf-Jahres-Zeitraum ein Durchschnitt der Erbschaftssummen von 85.000 Euro, aber ein Median von 23.000 Euro. In den neuen Bundesländern ist der Unterschied in dem betrachteten Fünf-Jahres-Zeitraum kleiner: Der Durchschnitt der Erbschaftssummen beträgt hier 23.000 Euro, aber 50 Prozent aller Erbschaften (Median) haben einen Wert von unter 8.000 Euro.

Aber nicht nur die geringe Höhe der Erbschaften überrascht, sondern auch der vergleichsweise seltene Anfall je Haushalt im Beobachtungszeitraum. So konnten sich in den alten Bundesländern 7,2 Prozent über eine Erbschaft freuen. In den neuen Bundesländern

waren es nur 4,3 Prozent, was wohl den „Errungenschaften des Sozialismus“ bzw. der Vergangenheit geschuldet ist.⁵ Auf längere Sicht werden sich Anfall und Höhe vermutlich den Verhältnissen in den alten Ländern tendenziell angleichen. Unabhängig davon wird die mangelnde Bedeutung von Erbschaften für die Arbeitnehmer in beiden Ländergruppen als Ersatz für die Renten der GRV deutlich. Insbesondere, soweit berücksichtigt wird, dass die erwähnten Quoten bei rentenversicherten Arbeitnehmern geringer ausfallen, als es dem Durchschnitt aller Erbfälle entspricht. Vergleichbares gilt für Schenkungen, die 4,9 Prozent aller Haushalte erwarten können.

Insgesamt sind die Erbschafts- und Schenkungsquoten bei den Arbeitnehmern, die in der GRV versichert sind, zwar kleiner als bei Freiberuflern, Selbstständigen etc. Hierbei ist jedoch zu sehen, dass diese letztgenannten Fallgruppen eigenes Vermögen aufbauen müssen, dem im Grunde der Barwert der Renten gegengerechnet werden müsste. Nur mit dem Unterschied, dass sich der restliche Barwert der Renten im Todesfall nur bedingt vererben lässt, soweit man Renten wegen Todes (Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten) in die Betrachtung einbezieht. Eine solche Berechnung haben die Forscher nicht durchgeführt.⁶

Als Matthäuseffekt (Szydlik 1999/2000: Wer hat, dem wird gegeben) wird der Sachverhalt bezeichnet, dass Haushalte mit höherer Bildung und/oder größerem Einkommen betragsmäßig höhere Erbschaften erhalten.⁷ Hierbei sind die Ursache-Wirkungs-Beziehungen unbekannt. Auf die Bedeutung der Altersversorgung von Freiberuflern und Selbstständigen sei wie o.a. hingewiesen.

4 FNA, 2010 S.6 ff., auf der Basis des sozioökonomischen Panels 2007 (SOEP) und Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe (SHARE). Weiterhin FNA 2010, S. 25 ff.

5 FNA 2010, S. 49 ff. und S. 125.

6 Vgl. zur Berechnung Scholtz (2003a), S. 141 ff., ders. 2003b, S. 205 ff., ders. 2004, S. 144 ff.

7 FNA 2010, S. 11, unter Bezugnahme auf Szydlik (1999, 2000). Dieser vertritt die Auffassung, dass die soziale Differenzierung durch Erbschaften zunimmt.

Die unterschwellig sozialkritische Begriffsbildung „Mattenhäuseffekt“ durch Szydlík scheint aus Sicht des Verfassers dieser Zeilen unangebracht. Denn gerade bei Freiberuflern und Selbstständigen lässt sich der Todesfall und damit ein genau geplanter Verbrauch des Altersvermögens bis zu diesem Zeitpunkt nicht exakt planen. Geht man weiterhin davon aus, dass die Abkömmlinge die Familientradition der Selbstständigkeit fortsetzen, der Erbschaftserwerb überwiegend in höheren Lebensaltern stattfindet, in denen die Erben zum großen Teil bereits für den eigenen Lebensabend vorgesorgt haben, dann ergibt sich der o.a. Effekt als selbstverständliche und notwendige Konsequenz des eingeschlagenen Berufsweges, soweit eine verantwortliche Planung der eignen Altersvorsorge durch die Erben erfolgt. Hierbei ist auch zu sehen, dass die Entkaptalisierung des Vermögens bzw. der Verbrauch einer auf diese Weise aufgebauten und durch Erbe ergänzten Altersvorsorge keineswegs zu einem höheren Lebensstandard führen muss als bei den gesetzlich Rentenversicherten oder bei den Beamten mit kleineren Erbschaften. So kommt auch die FNA zu dem Ergebnis, dass die Auffassungen zu dem Problem zunehmender sozialer Differenzierung verschiedenen Quellen nach kontrovers sind und ihre Untersuchungen das Ergebnis von Szydlík (1999, 2000) nicht bestätigen. Eine weitere soziale Differenzierung sei durch Erbschaften für Deutschland nicht feststellbar.

Ein wichtiger Gesichtspunkt, der die Altersvorsorge der Empfänger während der Aufbauphase berührt, ist – wie erwähnt – das Alter der Empfänger. Die meisten Erben sind zwischen 45 und 65 Jahre alt. Das bedeutet, dass diese sich bei ihrer privaten Altersvorsorge nicht rechtzeitig auf den „Geldsegen“ einstellen und entsprechende Konsequenzen ziehen können. Sie müssen in jedem Fall *rechtzeitig* die Weichen stellen, um den eigenen Lebensstandard, wenn ggf. auch mit einem gewissen Abschlag, im Alter zu gewährleisten.

Fazit

Insgesamt zeigt sich, dass die Aufbereitung des statistischen Materials für die Untersuchungen z.T. von bestimmten Annahmen ausgehen muss, dass gewisse Stichprobenprobleme bestehen und die Abgrenzung bei gemischten Altersvorsorgesystemen aus GRV, Beamtenversorgung, berufsständischer Versorgung und freier Altersversorgung ebenfalls gewisse Zuordnungsprobleme bereitet.⁸ Hinzu kommt die starke Streuung der erhobenen Zahlen, da die Einkommens- und Erbverhältnisse sowie die soziografischen Merkmale eine ausgesprochene Schiefe der Verteilung (o.a. Problematik Durchschnitt versus Median) aufweisen. Die zukünftige Entwicklung ist zudem unbekannt. Die Aussagefähigkeit der Untersuchungen ist daher trotz akribischer und aufwendiger Forschung nur eingeschränkt als Maßstab für zukünftige Gesetzesvorhaben verwendbar.

Trotz allem kann auch schon aus dem vorliegenden Material der Schluss gezogen werden, dass weder die Beitragsseite noch die Renten durch die Erbschaften merklich entlastet werden können. Altersarmut kann durch Erbschaften nicht generell abgewandt werden. Eine Tendenz zu weiterer sozialer

Differenzierung durch Erbschaften konnte darüber hinaus nicht bestätigt werden.

Unbeachtet in den Untersuchungen bleibt jedoch die ebenfalls notwendige Klärung der Frage, inwieweit Erbschaften auf rentenrechtliche Begünstigungen von Rentnern, die sich aus dem Fürsorgeprinzip herleiten, in Einzelfällen anzurechnen oder anrechenbar sind. Hier sei zum Beispiel an die Anrechnungsmodalitäten bei Renten wegen Todes und das riesige Volumen der sozialen Begünstigungen erinnert, die als allgemeine staatliche Fürsorgeleistung eigentlich durch den Bundeszuschuss abzudecken sind. Sie werden aber in großem Maße durch die Beitragszahler aufgebracht. Insoweit scheint eine Anrechnung von Erbschaften zur Entlastung der Versicherten notwendig. Auf die Literatur zu der Bedeutung versicherungsfremder Leistungen sei verwiesen.⁹

Soweit das Thema „Armut im Alter“ von Relevanz ist, stellt sich ebenfalls die Frage nach den Lösungsmöglichkeiten allgemeiner staatlicher Fürsorge. Geht man von der Zweckbestimmung der Gesetzlichen Rentenversicherung im eigentlichen Sinne aus, dann zeigt sich, dass es weder von der Sache noch vom Volumen her vertretbar erscheint, allgemeine Wechselfälle des Lebens vornehmlich auf die regelmäßig ihre Beiträge zahlenden Versicherten der GRV umzuverteilen.¹⁰ Steuersystem und Arbeitslosenversicherung bieten hierfür bessere Grundlagen.

Anschrift des Verfassers:

Soonwaldstr. 13
Bad Sobernheim

Literatur

- *Bundessozialgericht (BSG) AZ: B 14 AS 101/11 R vom 25.1.2012.*
- *Deutsches Institut für Altersvorsorge, DIA, siehe FAZ.*
- *Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.): Rentenversicherung in Zeitreihen. In: DRV-Schriften Band 22, Oktober 2011.*
- *Dieselbe: Die Relevanz von Erbschaften für die Alterssicherung. In: DRV-Schriften, Band 90, zus. mit FNA, Forschungsnetzwerk Alterssicherung, Nov. 2010.*
- *FNA, Forschungsnetzwerk Alterssicherung 2010: Siehe DRB/DRV Band 90.*
- *Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) 2011, Im Durchschnitt werden 300000 Euro vererbt. In: FAZ, 16. Juni 2011, S. 13.*
- *Scholtz, Hellmut D. 2009, Sachgerechte Bemessung des Bundeszuschusses in der gesetzlichen Rentenversicherung? In: Wege zur Sozialversicherung, 63. Jg., Heft 3, März 2009, S. 77-83.*
- *Scholtz, Hellmut D. 2004, Berechnung von Prämien für Renten wegen Todes. In: Die Rentenversicherung, 45. Jg., August 2004, Heft 8, S. 144-149.*

⁸ FNA 2010, S. 32 ff.

⁹ Vgl. Scholtz 2009, ders. 1980a, 1980b.

¹⁰ Scholtz 2003b, S. 205; ders. 1980, S. 84; vgl. auch BSG: B 14 AS 101/11 R (Anrechnung v. Erbschaften auf Hartz IV).

- Scholtz, Hellmut D. 2003a, Vergleich von Barwerten der Renten von Standardrentnern der GRV und Rentnern mit privater Vorsorge. In: *Die Rentenversicherung*, 44. Jg., August 2003, Heft 8, S. 141-144.
- Scholtz, Hellmut D. 2003b, Modell eines versicherungsorientierten Umlageverfahrens zur Entlastung der Versicherten und ihrer Betriebe. In: *Die Rentenversicherung*, 44. Jg., Nov. 2003, Heft 11, S. 205-209.
- Scholtz, Hellmut D. 1980a, Ungleichbehandlung in der Rentenversicherung auch nach 1984? In: *Betriebsberater*, 35. Jg., 10. Juli 80, Heft 19, S. 994-999.
- Scholtz, Hellmut D. 1980b, Bemessung des Arbeitgeberanteils in der Rentenversicherung nach Kapitaleinsatz bzw. Wertschöpfung. In: *Die Rentenversicherung*, 21. Jg., Mai/Juni Heft 5/6, S. 84-93.